

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erstellung von Gutachten

der

Musikwissenschaftliche Dienstleistungen GbR,

Dr. Klaus Frieler und Dr. Daniel Müllensiefen

1. Geltung der Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen des Sachverständigen/Auftragnehmers zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. Auftragserteilung

Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.

Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie der Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, musikalische Analysen, Stellungnahmen, Ursachenermittlung sowie Bewertung von Überprüfungen.

Auftraggeber ist immer die Person, die Kanzlei bzw. die Firma, die den Auftrag erteilt. Dies gilt auch, wenn die Rechnungsadresse auf Wunsch des Auftraggebers z.B. aufgrund von Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und dessen Mandanten abweicht. Im Zweifel oder Verzugsfall hat der durch diese Geschäftsbedingungen definierte Auftraggeber das Sachverständigenhonorar zu zahlen.

3. Auskunfts- und Offenbarungspflicht

Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen, Vorgängen, Umständen und Auskünfte, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können, unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung recht-zeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen z.B. vollständige Titel- und Interpreten-Bezeichnungen, CDs, akustisch geeignete Sounddateien, Noten und Midi-Dateien.

Der Auftraggeber hat insbesondere alle Sachverhalte betreffend die vorliegenden Musikwerke z.B. zu beteiligten Urhebern, Entstehungszeiten und Entstehungsumständen wahrheitsgemäß und möglichst umfassend zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Einschätzung des Sachverhalts zu ermöglichen. Der Auftraggeber trägt die Sorge und das Versandrisiko, dass alle erforderlichen Informationen per Post, Boten oder Online beim Sachverständigen eingehen. Nachteile aufgrund unrichtiger Angaben, mangelhafter oder akustisch ungenügender Sounddateien oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des Sachverständigen.

4. Durchführung des Auftrages

Der Auftrag ist entsprechend den für einen Sachverständigen gültigen Grundsätzen, unparteiisch und nach sachverständigem Ermessen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der Sachverständige darf nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers geeignete Sachverständigen-Mitarbeiter heranziehen.

Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit des Gutachtens führen oder seine Pflichten verletzen würden. Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.

Werden dem Sachverständigen im Nachhinein vom Auftraggeber verschwiegene Tatsachen oder unwahre Angaben bekannt, hat er das Recht, das erstellte Gutachten für ungültig zu erklären. Das Sachverständigenhonorar wird trotzdem in voller Höhe geschuldet.

5. Lieferung, Lieferungstermin

Der Auftraggeber erhält, sofern nicht anders vereinbart, das Gutachten sowohl als PDF-Datei per E-Mail sowie als Ausdruck per Post versendet. Der Liefertermin versteht sich als Zeitpunkt der elektronischen Lieferung per E-Mail.

Eine weitere Kopie bzw. eine Dokumentation des Falles inkl. der Sounddateien verbleiben beim Sachverständigen.

Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Wird kein Termin vereinbart, so ist der Auftrag durch den Sachverständigen innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Einem vereinbarten verbindlichen Lieferungs-Datum ist eine angemessene Nachfrist bei Lieferverzug hinzu zu rechnen. Bei Überschreitung kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, erarbeitete Vorleistungen des Sachverständigen sind dann anteilmäßig zu bezahlen. Der Sachverständige kommt in

Verzug, wenn er selbst die Lieferverzögerung zu vertreten hat und seinen Auftraggeber nicht rechtzeitig vom Lieferverzug unterrichtet. Wird dem Sachverständigen während der Auftragsbearbeitung die Erstellung des Gutachtens unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch aus Vertragsverletzung nicht zu.

6. Versand des Gutachtens

Der Versand des Gutachtens an den Auftraggeber oder auf Wunsch des Auftraggebers an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

7. Nachbesichtigung

Nachbesichtigungen gelten grundsätzlich als neue Aufträge. Der entstehende Mehraufwand geht zu ermäßigten Konditionen in die zu korrigierende Rechnung ein.

8. Vergütung, Sachverständigenhonorar

Das Sachverständigenhonorar berechnet sich bei Musikgutachten auf Grundlage des in Zeit und Komplexität zu messenden Arbeitsaufwandes. Ist eine außerordentlich zügige Bearbeitung z.B. mit Ersteinschätzung innerhalb von 36 Stunden oder mit Wochenend- bzw. Nachtarbeit erforderlich, so ist hierfür von Seiten des Auftraggebers ein angemessener Aufschlag zu zahlen.

Zu Vergütung und Auslagen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

In der Regel wird im Vorfeld ein Kostenrahmen vereinbart oder ein Kostenvoranschlag erstellt. Kann diese Kostenschätzung im Verlauf der Arbeit nicht eingehalten werden, so ist der Auftraggeber davon umgehend und mit Erläuterung in Kenntnis zu setzen und gemeinsam das weitere Vorgehen zu erörtern. Die bis dahin geleistete Arbeit ist unabhängig von weiteren Absprachen zu vergüten.

Erfolgt trotz einer weiteren Nachfrage des Sachverständigen keine umgehende Rückmeldung des Auftraggebers, gelten die erforderlichen Mehrkosten als genehmigt.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Sachverständigenhonorars hat innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Bei unbarter Zahlung ist die Rechnungsnummer anzugeben.

Nach erfolgloser Mahnung kann ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. Klage erhoben werden.

10. Schweigepflicht

Der Sachverständige ist im Rahmen des § 203 Abs. 2 Nr. 5 Strafgesetzbuch über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Gutachtenstätigkeit anvertraut wurden oder bekannt gegeben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

Objektive Erkenntnisse aus der Gutachtenstätigkeit darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit verwerten, als hier durch ein Rückschluss auf den Auftraggeber, Musik-Interpret und Musiktitel nicht möglich ist und sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers hierdurch nicht berührt werden.

Im Übrigen ist der Sachverständige zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschrift hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

11. Haftung

Der Sachverständige ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die Haftung einschließlich Folgeschäden und die Haftung gegenüber Dritten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt. Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. §939 BGB bleibt unberührt.

Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der elektronischen Lieferung des Gutachtens durch den Sachverständigen.

Sofern die Tätigkeit des Sachverständigen ohne Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beendet wird, endet die Haftung mit der Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen.

Der Sachverständige haftet nicht für Anregungen, musikalische Änderungsvorschläge und für überschlägige Ermittlungen und überschlägige Schätzungen.

In Analogie zu Ziffer 3, letzter Satz, ist für Nachteile aufgrund unrichtiger Angaben, mangelhafter oder akustisch ungenügender Sounddateien oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente jegliche Haftung durch den Sachverständigen ausgeschlossen. Musikwissenschaftliche Gutachten sind lediglich Einschätzungen oder Empfehlungen auf Basis des wissenschaftlichen Know-hows, des Wissens und der Erfahrung des Sachverständigen. Gutachten bieten dem Auftraggeber keine Rechtssicherheit und können keine möglichen späteren gerichtlichen Entscheidungen vorwegnehmen.

Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Sachverständigen entsprechend von der Haftung frei.

12. Urheberrechtsschutz

Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet. Eine Veröffentlichung des Gutachtens – auch in Auszügen – bedarf immer der schriftlichen Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

13. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Sachverständigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit „Salvatorische Klausel“

Der Gerichtsstand ist Hamburg-Altona.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Hamburg, den 16. Mai 2009